

<b>2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg</b>
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 16.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 08.07.2022 folgende 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

### § 1

#### § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
2. das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO,
3. das Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
4. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
5. die Genehmigung über Fort- und Weiterbildung für Beschäftigte der Gemeinde bis zu einem Wert von 1.000 €,
6. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
10. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt, unentgeltliche Veräußerung bis zu einer Höhe von 1.000 €,
11. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
12. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
13. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
14. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500 € nicht übersteigt,
15. Gewährung von Zuschüssen
  - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zu einer Höhe von 150 €,
  - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
16. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
18. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,

19. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung,

## § 2

### § 5 erhält folgende neue Fassung

#### § 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss  
8 Mitglieder  
Aufgabengebiete: Finanz-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung
  - b) Zentral- und Bildungsausschuss  
9 Mitglieder  
Aufgabengebiete: Übergeordnete Angelegenheiten, Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Brandschutz und Personal
  - c) Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss  
8 Mitglieder  
Aufgabengebiete: soziale Angelegenheiten, Kultur- und Jugendangelegenheiten, Aufgaben der Gemeinschaftspflege für Jung bis Alt
  - d) Bau- und Umweltausschuss  
8 Mitglieder  
Aufgabengebiete: Abwasser-, Bau-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge als Vertreter tätig, wie sie von ihrer Fraktion vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 10.000 € im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 3).

### **§ 3**

**Es wird neu eingefügt: § 11 „Verarbeitung personenbezogener Daten“,  
der bisherige § 11 „Inkrafttreten“ wird neu § 12 „Inkrafttreten“**

#### **§ 11 „Verarbeitung personenbezogener Daten“**

- (1) Das Amt Schafflund ist für die Gemeinde Großenwiehe bei der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 08.07.2022 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 16.08.2022

(LS)

gez. Michael Schulz  
- Bürgermeister -